



Gemeinde Toffen

Unkrautbekämpfung auf Strassen, Wegen und Plätzen: Herbizide sind verboten!

Wichtige Erinnerung für alle privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Im Frühling und Sommer wächst Unkraut in Fugen von Gehwegplatten, auf Garagenzufahrten und Kiesplätzen. Die Gemeinde Toffen erinnert daran: Seit 2001 ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen strikte verboten.

Warum gilt dieses Verbot?

Herbizide wie Glyphosat werden auf harten oder kiesigen Flächen kaum abgebaut. Regen spült die Wirkstoffe in Kanalisation, Gewässer oder Grundwasser und gefährdet Trinkwasser sowie Tiere.

Wo ist der Einsatz verboten?

Das Verbot gilt gemäss Bundesrecht für alle öffentlichen und privaten

- **Strassen, Wege und Plätze** (Asphalt, Beton, Pflastersteine, Rasengitter),
- **Kies-, Splitt- und Mergelflächen** (z. B. auf Parkplätzen oder Gartenwegen),
- **Böschungen, Terrassen, Flachdächer und Balkone,**
- **für einen 50 cm breiten Streifen beidseits dieser Flächen.**

Wichtig: Auch Hausmittel wie **Essig, Essigessenz oder Salz** sind auf diesen Flächen **verboten und strafbar**, da sie Boden und Umwelt schädigen.

Wo dürfen Herbizide noch eingesetzt werden?

Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen nur auf biologisch aktiven Flächen eingesetzt werden, etwa in **Gartenbeeten, Rabatten oder auf Rasenflächen**. Auch dort gilt: Chemische Mittel nur sparsam und als letzte Option verwenden.

Erlaubte und umweltschonende Alternativen

Halten Sie Plätze und Wege bitte mit mechanischen oder thermischen Methoden sauber:

- **Mechanisch:** von Hand jäten, Fugenkratzer einsetzen oder regelmässig mit hartem Besen wischen.
- **Thermisch:** Abflammgeräte sowie Heisswasser- oder Dampfsysteme schädigen die Pflanzen wirksam.

Ein Verstoß gegen das **Herbizidverbot** auf Strassen, Wegen und Plätzen ist in der Schweiz **kein Bagatelldelikt, sondern eine Straftat nach Umweltschutzgesetz (USG)**.

Nach einer Anzeige leitet die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren ein. Mögliche Folgen für private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer:

1. Rechtliche und finanzielle Konsequenzen

- **Geldstrafen und Bussen:** Es drohen empfindliche Bussen sowie bedingte oder unbedingte Geldstrafen. Auch bei fahrlässigem Handeln wurden bereits Bussen von mehreren hundert Franken und bedingte Geldstrafen ab 3'000 Franken verhängt.
- **Strafregistereintrag:** Eine Verurteilung wegen Verstosses gegen das [Bundesgesetz über den Umweltschutz \(USG\)](#) in Verbindung mit der [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung \(ChemRRV\)](#) kann ab einer gewissen Strafhöhe zu einem Strafregistereintrag führen.
- **Verfahrenskosten:** Die fehlbare Person trägt zusätzlich die Verfahrensgebühren sowie allfällige Kosten für Polizeieinsätze und Probenahmen.

2. Konsequenzen bei der Verwendung von „Hausmitteln“

Salz oder Essig sind keine legalen Alternativen; es gelten dieselben Konsequenzen.

Die Gemeinde dankt Ihnen für Ihren Beitrag zum Schutz von Trinkwasser und Umwelt.

Bauverwaltung